

RS OGH 1997/12/9 5Ob402/97x, 5Ob50/02t, 5Ob258/06m, 5Ob25/08z, 5Ob25/13g, 5Ob204/13f, 5Ob5/15v, 5Ob3

JUSLINE Entscheidung

Ⓞ Veröffentlicht am 09.12.1997

Norm

WEG 1975 §13 Abs2

WEG 2002 §16

Rechtssatz

Das Vorliegen einer "Änderung" im Sinn des § 13 Abs 2 WEG an sich kann nur für bagatellhafte Umgestaltungen verneint werden.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 402/97x
Entscheidungstext OGH 09.12.1997 5 Ob 402/97x
- 5 Ob 50/02t
Entscheidungstext OGH 12.03.2002 5 Ob 50/02t
Vgl auch; Beisatz: Das Einschlagen von Nägeln oder das Anbohren von Wänden und der gleichen innerhalb eines Wohnungseigentumsobjektes stellt in der Regel keine Verfügung beziehungsweise Änderung im Sinn des § 13 Abs 2 WEG 1975 dar. (T1)
- 5 Ob 258/06m
Entscheidungstext OGH 29.12.2006 5 Ob 258/06m
Beisatz: Die Vorverlegung der Außenwand eines Hauses bis an den vorderen Rand einer Loggia ist jedenfalls nicht bagatellhaft. (T2)
- 5 Ob 25/08z
Entscheidungstext OGH 14.07.2008 5 Ob 25/08z
Beisatz: Die hier strittige Montage von zwei Schuhregalen (eines in einer Wandnische und eines am Boden) und die Benützung dieses Bereichs zum Abstellen von zumindest 50 Paar Schuhen sowie als „Schuhgarderobe" stellt eine Änderung des Wohnungseigentumsobjekts durch Inanspruchnahme von Allgemeinflächen im Sinn des § 16 Abs 2 WEG 2002 und einen eigenmächtigen Eingriff in das Miteigentum aller Wohnungseigentümer an den gemeinsamen Teilen der Liegenschaft dar. (T3)
- 5 Ob 25/13g
Entscheidungstext OGH 28.08.2013 5 Ob 25/13g

Beisatz: Hier: Errichtung eines Maschendrahtzauns und einer Terrassenfläche aus Betonplatten. (T4)

- 5 Ob 204/13f

Entscheidungstext OGH 27.11.2013 5 Ob 204/13f

Beisatz: Die Montage eines Klimageräts an der Fassade ist nicht bloß eine Bagatelle. (T5)

- 5 Ob 5/15v

Entscheidungstext OGH 27.01.2015 5 Ob 5/15v

Auch

- 5 Ob 38/15x

Entscheidungstext OGH 19.05.2015 5 Ob 38/15x

- 5 Ob 44/17g

Entscheidungstext OGH 29.08.2017 5 Ob 44/17g

- 5 Ob 84/18s

Entscheidungstext OGH 18.07.2018 5 Ob 84/18s

Auch; Beisatz: Als bagatellhaft zu qualifizierende Veränderungen des äußeren Erscheinungsbildes lösen keine Genehmigungsbedürftigkeit. (T6)

- 5 Ob 246/18i

Entscheidungstext OGH 20.02.2019 5 Ob 246/18i

- 5 Ob 248/18h

Entscheidungstext OGH 25.04.2019 5 Ob 248/18h

Beisatz: Hier: Die Zusammenlegung von zwei Zimmern im Dachgeschoß zu einer Kleinwohnung samt Abbruch einer Trennwand sowie Einbau eines WC, Bads und von drei Dachfenstern ist keine Bagatelle. (T7)

- 5 Ob 154/19m

Entscheidungstext OGH 22.10.2019 5 Ob 154/19m

Beisatz: Hier: Die Errichtung eines Wintergartens auf einer zum Wohnungseigentumsobjekt der Beklagten gehörenden Dachterrasse ist keine Bagatelle. (T8)

- 5 Ob 85/20s

Entscheidungstext OGH 23.06.2020 5 Ob 85/20s

Beisatz: Hier: Außenwanddurchbruch ist keine Bagatelle; Austausch eines Gasrohrs bei Sanierung ist bagatellhaft. (T9)

- 5 Ob 182/21g

Entscheidungstext OGH 04.04.2022 5 Ob 182/21g

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0109247

Im RIS seit

08.01.1998

Zuletzt aktualisiert am

13.06.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at